

WICHTIGE ÄNDERUNGEN UND ANPASSUNGEN IN DER 65. AUSGABE (2024)

2 — Begrenzungen

2.3 — Gefährliche Güter mitgeführt von Passagieren oder Besatzungsmitgliedern — Die Bestimmungen für batteriebetriebene Fortbewegungsmittel (2.3.2.2 — 2.3.2.4) wurden überarbeitet, um in einer Anmerkung den Verweis auf einen Leitfaden mit aufzunehmen, der die gesamten Abläufe in Zusammenhang mit der Mitnahme von Fortbewegungsmitteln beschreibt.

2.8.1 — Staatliche Abweichungen — Die Liste (2.8.1.3) und Liste der staatlichen Abweichungen (2.8.2) wurden überarbeitet, um Abweichungen, die von Argentinien und den Philippinen eingereicht wurden und zudem erhebliche Änderungen Polens aufzunehmen und bestehende staatliche Abweichungen zu ändern.

GSSA Anmerkung:

Die spanische Übersetzung wird in der Praxis oft zum Problem werden, zumal diese neue staatliche Abweichung offensichtlich auch sämtliche Bestimmungsorte in Argentinien betrifft. Es ist allerdings denkbar, dass die RAG-01 eventuell noch angepasst wird, sodass internationale Transporte mit Bestimmungsorten in Argentinien davon nicht mehr betroffen sind. Diese Änderung sollte dann auch im Zuge eines IATA Addendum publiziert werden. RPG-05 (Philippinen): 24-Stunden-Notfall-Rufnummer auf der Versendererklärung für gefährliche Güter erforderlich.

2.8.3 — Abweichungen der Luftfahrtunternehmen — Die Liste (2.8.3.4) und die Liste der Abweichungen der Luftfahrtunternehmen (2.8.4) wurden überarbeitet, um Abweichungen aufzunehmen, die von China Postal Airlines, European Cargo, FITS Aviation, JEJUair und Ruili Airlines eingereicht wurden und zudem erhebliche Änderungen von Egyptair aufzunehmen und Abweichungen für bestehende Luftfahrtunternehmen zu ändern die durch das entsprechende Änderungssymbol kenntlich gemacht werden.

5 — Verpacken

Verpackungsanweisungen

5.2.0.9 — wurde überarbeitet, um aufzuzeigen, dass nicht nachfüllbare Flaschen einen mit Wasser ausgeliterten Fassungsraum von höchstens 1,25 L haben dürfen, wenn sie mit einem entzündbaren Gas befüllt sind.

VA 954 — wurde überarbeitet, um zu verdeutlichen, dass wenn Versandstücke, die Trockeneis enthalten in eine Umverpackung gestellt werden, die gesamte Nettomenge des Trockeneises in der Umverpackung auf der Außenseite der Umverpackung markiert werden muss.

6 — Verpackungsspezifikationen und Prüfverfahren

6.0.3 — Die Anforderungen und das Format für UN Spezifikationsmarkierungen, die auf Versandstücken angegeben werden, wurde deutlicher beschrieben.

7 — Markierung und Kennzeichnung

7.1.7 — Markierungen von Umverpackungen — Übereinstimmend mit der Änderung in VA 954 wurde die Anforderung an die Markierungen von Umverpackungen überarbeitet, wonach eine Umverpackung, die Trockeneis enthält, immer mit der gesamten Menge an Trockeneis, welches sich in der Umverpackung befindet, markiert werden muss.

8 — Dokumentation

8.1.6.9.2 **Schritt 6** — Eine neue Anmerkung wurde am Endes des Unterabschnitts (a) eingefügt, um noch einmal zu verdeutlichen, dass es keine Anforderung gibt, den Typ, die Anzahl und die Menge der Innenverpackungen, innerhalb der Außenverpackung, bei einer zusammengesetzten Verpackung anzugeben.

10 — Radioaktive Stoffe

10.8.3.9.1 — Ein zusätzliches Beispiel wurde aufgenommen, um die Eintragungen, die bei der ersten Unterteilung auf der Versendererklärung (Shipper's Declaration) anzugeben sind, zu thematisieren, wenn ein radioaktiver Stoff über eine Nebengefahr verfügt und die richtige Versandbezeichnung um einen technischen Namen oder die chemischen Gruppen ergänzt werden muss.

10.8.6 — Zwei neue Beispiele wurden hinzugefügt, um zu zeigen wie radioaktive Stoffe mit einer Nebengefahr anzugeben sind und wie die Eintragungen bei Versandstücken in Umverpackungen darzustellen sind.

Anhang D — Die Kontaktangaben für die zuständigen Behörden wurden auf den neuesten Stand gebracht.

Anhang E — Änderungen wurden an der Liste der Lieferanten von UN Spezifikationsverpackungen (E.1) und bei den Verpackungsprüfstellen (E.2) vorgenommen.

Anhang F — Die Liste der Verkaufsvertreter (F.2) wurde überarbeitet. Die IATA akkreditierten Ausbildungszentren (F.3 — F.5), um die Unternehmen aufzunehmen, die am CBTA Zentrumsprogramm teilnehmen.

Anhang F — Die Liste der Verkaufsvertreter (F.2) wurde überarbeitet. Die IATA akkreditierten Ausbildungszentren (F.3 — F.5), um die Unternehmen aufzunehmen, die am CBTA Zentrumsprogramm teilnehmen.

Anhang H — Vorschau auf in Kraft tretende Änderungen — Ein neuer Anhang wurde dieser Ausgabe der Gefahrgutvorschriften hinzugefügt, um detaillierte Änderungen bekannt zu geben, die am 01. Januar 2025 in Kraft treten werden. Diese beruhen auf der 23. überarbeiteten Auflage der UN Empfehlungen für die Beförderung gefährlicher Güter („Modellvorschriften“), sowie den Änderungen auf die sich das ICAO Gefahrgutgremium bis zum jetzigen Zeitpunkt für die 2025–2026 Ausgabe der Technical Instructions verständigt hat. Diese Änderungen umfassen unter anderem:

- eine in H.1.2.7 beschriebene Ausnahme für Datenlogger und Frachtortungsgeräte mit eingebauten Lithium-Batterien. Diese Ausnahme wird in eckigen Klammern dargestellt, da diese noch durch das ICAO DGP zu bestätigen ist.
- eine Anmerkung wurde bei H.2.3.2.4.3 hinzugefügt, um klarzustellen, dass es für Fortbewegungsmittel bei denen die Lithium-Batterien eingebaut bleiben, keine Wattstunden-Begrenzung gibt.
- die Beispielliste der Kategorie A Erreger wurde geändert, um den Affenpockenvirus nur dann als Kategorie A einzustufen, wenn dieser in Kulturen vorliegt.
- In H.3.9.2.5.5 wurde die Ausnahme für **COVID-19 Impfstoffe** angepasst, damit diese für alle pharmazeutischen Produkte, wie Impfstoffe, gelten kann, die in einer zur Verabreichung bereiten Form verpackt sind, einschließlich solcher, die sich in der klinischen Erprobung befinden.
- neue, die Klassifizierung von Natrium-Ionen-Batterien betreffende, Bestimmungen wurden in H.3.9.2.7 ergänzt.
- Aktualisierungen im Verzeichnis der gefährlichen Güter, die die folgenden Einträge beinhalten:
 - UN 0514, Feuerlöschmittel-Dispergiervorrichtungen, Unterklasse 1.4S;
 - UN 3559, Feuerlöschmittel-Dispergiervorrichtungen, Klasse 9;
 - UN 3554, Gallium in hergestellten Gegenständen;
 - UN 3551, Natrium-Ionen-Batterien, UN 3552, Natrium-Ionen-Batterien in Ausrüstungen und UN 3552, Natrium-Ionen-Batterien in Ausrüstungen, alle in Klasse 9;
 - UN 3556, Fahrzeug mit Antrieb durch Lithium-Ionen-Batterien, UN 3557, Fahrzeug mit Antrieb durch Lithium-Metall-Batterien und UN 3558, Fahrzeug mit Antrieb durch Natrium-Ionen-Batterien;
- **Änderungen und Ergänzungen zu den Sonderbestimmungen, die Folgende beinhalten:**
 - Anpassung der A40, um deren Anwendung auf flüssige desensibilisierte explosive Stoffe der Klasse 3, sowie für angefeuchtete explosive Stoffe der Unterklasse 4.1 auszudehnen;
 - Anpassung der A69, um den Hinweis auf Gallium mit aufzunehmen;
 - Anpassung bei A88, A99, A146 und A154, um die Anwendung auf Natrium-Ionen-Batterien mit einzubeziehen;
 - Änderung der A107, um zu erlauben, dass Geräte, Gegenstände und Ausrüstungen bis zu 5 L und/oder 5 kg eines umweltgefährdenden Stoffes enthalten dürfen;
 - Änderung der A185 und A214, um einen Hinweis und die Anforderungen auf die neuen Eintragungen für Fahrzeuge, die mit Lithium-Ionen-Batterien, mit Lithium-Metall-Batterien und mit Natrium-Ionen-batterien betrieben werden;
 - Änderung der A190, um klarzustellen, dass die Sonderbestimmung A2 nicht für Neutronenstrahlendetektoren gilt, die in Übereinstimmung mit A190 versandt werden;

- **Änderungen und Ergänzungen zu Verpackungsanweisungen, die Folgende beinhalten:**
 - Überarbeitung der VA 869, um die Bestimmungen für hergestellte Gegenstände, die Gallium enthalten, mit aufzunehmen;
 - Überarbeitung der VA 952, um die Bestimmungen für Fahrzeuge mit Antrieb durch Lithium-Ionen-Batterien, Lithium-Metall-Batterien und Natrium-Ionen-Batterien mit aufzunehmen;
 - Überarbeitung der VA 961, um UN 3559, Feuerlöschmittel-Dispergiervorrichtungen mit aufzunehmen;
 - Ergänzung von drei neuen Verpackungsanweisungen für UN 3551, Natrium-Ionen-Batterien, UN 3552, Natrium-Ionen-Batterien, mit Ausrüstungen verpackt und UN 3552, Natrium-Ionen-Batterien in Ausrüstungen.
- Überarbeitung der "Lithium-Batterie-Markierung", um den Hinweis auf die neuen UN-Nummern für Natrium-Ionen-Batterien zu ergänzen. Die Markierung wird zur "Batterie-Markierung" werden;
- Aktualisierung der Liste der organischen Peroxide.

HINWEISZEICHEN

Die folgenden vor einen Eintrag gestellten Symbole zeigen Änderungen gegenüber der vorhergehenden Ausgabe auf:

Symbol— Bedeutung

- — Hinzufügung einer neuen Eintragung.
- △ — Änderung einer Eintragung.
- ⊗ — Streichung einer Eintragung.
- ✎ — Zusätzliche IATA Anforderungen.
- ☢ — Zeigt an, dass sich die Eintragung ausschließlich auf radioaktive Sendungen bezieht.

ANNAHME-KONTROLLLISTE

Absatz 9.1.3 erfordert, dass Luftfahrtunternehmen eine Annahme-Kontrollliste benutzen, wenn sie gefährliche Güter annehmen. Für den Inhalt dieser Kontrollliste ist jedes Luftfahrtunternehmen selbst verantwortlich.

Als Leitlinie wurden Musterbeispiele von Annahme-Kontrolllisten für radioaktive und nicht radioaktive Sendungen am Ende dieser Vorschriften mit aufgenommen. Zusätzlich wurde eine vereinfachte Kontrollliste für Trockeneis mit aufgenommen.